

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 2/13 S

L 3 SB 13/13 B RG (LSG Hamburg)

L 3 SB 6/13 B (LSG Hamburg)

S 59 SB 237/11 (SG Hamburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Versorgungsamt,
Adolph-Schönfelder-Straße 5, 22083 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Mai 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Hamburg vom
15. April 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht (SG) Hamburg hat mit Beschluss vom 21.12.2012 die Verfahren S 59 SB 237/11 und S 59 SB 808/12 verbunden. Die dagegen gerichtete "Gehörsrüge und Rechtsbeschwerde" hat es durch Beschluss vom 10.1.2013 als unzulässig verworfen. Die dagegen eingelegten Rechtsmittel, insbesondere "Anhörungsrüge und Beschwerde", hat das Landessozialgericht (LSG) Hamburg durch Beschluss vom 11.3.2013 als unzulässig verworfen. Die erneute "Gehörsrüge und Rechtsbeschwerde" hat das LSG durch Beschluss vom 15.4.2013 als unzulässig verworfen. Mit einem am 21.5.2013 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben hat der Kläger gegen den Beschluss des LSG vom 15.4.2013 Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 15.4.2013 ist gemäß §§ 177, 178a Abs 4 S 3 SGG nicht mit der Beschwerde anfechtbar. Darüber hinaus können Rechtsmittel beim BSG wirksam nur von zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG). Zu diesem Kreis gehört der Kläger nicht.
- 3 Die Verwerfung der Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (§ 12 Abs 1 S 2, § 33 Abs 1 S 2, § 40 S 1 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

